Gemeinde Gaienhofen
Landkreis Konstanz

Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe und Verwaltung der Bootsliegeplätze und zugehöriger Einrichtungen in der Gemeinde Gaienhofen (Hafenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 21.10.2025 in öffentlicher Sitzung zur ,,Hafenordnung" vom 15.03.2017 (Beschluss des Gemeinderats vom 14.03.2017, in Kraft getreten am 01.04.2017) – geändert durch Satzung vom 19.12.2019 (Beschluss des Gemeinderats vom 19.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019) folgende Änderung als Satzung beschlossen:

Art. 1

Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt.

„§ 5 a
Nutzung der Liegeplätze bei Niedrigwasser

(1) Den Liegeplatzmietern ist aufgrund des immer häufiger auftretenden niedrigen Wasserpegels die alternative Nutzung eines zweiten Bootes auf dem überlassenen Liegeplatz erlaubt.

(2) Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung gelten entsprechend.“

Art. 2

Nach § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

„§ 7 a
Andienungssteg Gundholzen

(1) Im Falle des Andienungsstegs Gundholzen gilt außerdem, dass hier die Inhaber eines Liegeplatzes im Bojenfeld gleichermaßen wie die Liegeplatzinhaber an der Steganlage einen Baukostenzuschuss zu entrichten haben, da diese Liegeplätze ausschließlich über die Steganlage erreicht werden können.

(2) Die Regelungen des § 7 Absatz 2 bis Absatz 5 dieser Satzung gelten entsprechend.“

Art. 3

§ 8 Absatz 2 Ziffer 5 wird wie folgt neugefasst:

„5. der Mieter zwei aufeinanderfolgende Jahre den Liegeplatz nicht selbst belegt.“

Art. 4

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

„Der Zeitpunkt der erstmaligen Belegung in der Saison sollte dem Hafenmeister bis 15.05., muss jedoch mindestens 14 Tage vorher angezeigt werden.“

Art. 5

§ 11 Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die Kontingente werden wie folgt festgeschrieben:

Yachtclub Gaienhofen e.V.	28 Plätze
Yachtclub Hemmenhofen-Untersee e.V.	27 Plätze
Yachtclub Horn e.V.	47 Plätze
Seglervereinigung Singen-Hegau e.V.	32 Plätze“

§11 Absatz 5 wird wie folgt neugefasst:

„Wird ein Clubmitglied der genannten Yachtclubs, welches einen Liegeplatz als Nichtbürger über das Kontingent eines Yachtclubs erhalten hat, Bürger der Gemeinde, kann der Yachtclub diesem den bisherigen Liegeplatz so lange zur Verfügung stellen bis dieser als Bürger der Gemeinde unter Berücksichtigung der Warteliste der Hauptwohnsitzinhaber einen Liegeplatz aus dem Kontingent der Gemeinde angeboten bekommt.“

Art. 6

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt neugefasst:

„Die Yachtclubs haben der Gemeinde jeweils zum 31.12. je eine aktualisierte Liste über ihre aktiven und passiven Mitglieder sowie die vereinsinterne Warteliste für die Liegeplätze vorzulegen.“

Art. 7

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Gaienhofen, 21.10.2025

Jürgen Maas
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:
Vorstehende Satzung wurde im Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde Gaienhofen am 30.10.2025 öffentlich bekannt gemacht. Ein nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde (Höri-Woche) erfolgte zugleich am 30.10.2025.

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Konstanz gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO angezeigt am: 03.11.2025.

signiert von:
Leibing, Vera
am: 30.10.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt